

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1866)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureauz
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,
10 Cts. die Petitzeile,
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in sechs oder acht
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Nuntiatur und Erzbisthum, Priesterexerzitien und Synoden.

(Neujahrsgedanken eines Schweizer.)

Der Jahreswechsel ist der natürliche Moment zu einem Rückblick in die Vergangenheit und zu einem Vorblick in die Zukunft. Auch auf dem Gebiete der Kirche ist eine solche Rück- und Vor-schau angemessen und wir wollen daher beim Beginn des Jahres 1866 einige solche Blicke in die Schweizer Kirchen-zeitung niederlegen.

Das jüngst abgelaufene Jahr hat der katholischen Kirche in der Schweiz zwei wichtige Fortschritte gebracht: die Kon-ferenz der Hochwürdigsten Bischöfe am Canisiusfeste zu Freiburg und die Volksmissionen, welche im Jubiläums-Jahre 1865 so zahlreich und so segensreich in unsern Diözesen gewirkt haben. Für diese beiden Anordnungen und Vollziehungen ist das katholische Volk dem Hochwürdigsten Episkopat zum be-sondern Dank verpflichtet; dieselben bilden zwei segensreiche Glanzpunkte in der schweizerischen Kirchengeschichte des Jahres 1865.

Nach solchen Errungenschaften dürfen wir das Jahr 1866 mit Vertrauen be-ginnen und die Hoffnung aussprechen, daß dasselbe uns ebenfalls wieder einige Bausteine zur Befestigung und Erstarkung der Kirche bringen werde.

Ohne mit den Ansichten und Aus-sichten der kirchlichen Oberbehörden vertraut zu sein, und ohne irgendwie hierin vor-greifen oder gar eingreifen zu wollen, er-lauben wir uns folgende drei Punkte als Blicke für die Zukunft zu berühren.

1) Im Jahre 1847, wo die politischen Verhältnisse in der Schweiz sich gegen

Rom unfreundlich gestalteten, hat der apostolische Stuhl seinen Nuntius abbe-rufen, und seither immer nur einen Ge-schäftsträger akkreditirt. Obschon auch jetzt noch keineswegs bei uns Alles zwi-schen Kirche und Staat so geordnet ist, wie wünschbar, so wird doch jeder Un-parteiische zugestehen, daß das Verhältniß zwischen dem apostolischen Stuhl und den Bundesbehörden schon seit längerer Zeit sich besser gestaltet hat und daß es we-nigstens nicht unfreundlicher ist als in mehreren Staaten, in welchen Rom der-malen dennoch Nuntien akkreditirt hat.

Unter solchen Verhältnissen würden wir es als einen erfreulichen Fortschritt be-trachten, wenn das Neujahr dem päpstli-chen Stellvertreter in der Schweiz einen höhern Charakter bringen und denselben wenigstens zum Internuntius mit bischöf-licher Würde erheben würde. Mögen auch gewisse Staatsmänner in der Schweiz wenig Gewicht auf den offiziellen Cha-rakter des Stellvertreters des hl. Stuhls legen, einige derselben vielleicht aus Scha-denfreude es sogar gerne sehen, wenn der-selbe ein möglichst geringes Ansehen hat, so setzt dagegen die Geistlichkeit und das Volk der katholischen Schweiz Werth dar-auf, daß der Stellvertreter des apostoli-schen Stuhls ein mit bischöflicher Würde ausgestatteter Prälat sei und als solcher bei feierlichen Gottesdiensten und kirchlichen Festen funktionire.

2) In frühern Zeiten waren die Bis-thümer der Schweiz mit verschiedenen aus-ländischen Erzbisthümern verbunden; seit den großen politischen Veränderungen Eu-ropas am Schluß des 18. Jahrhunderts sind diese Verbindungen aufgelöst und die Schweizer Bisthümer befinden sich seit dieser Epoche ohne erzbischöfliches Ver-band.

Unsere Zeit ist eine Zeit des Organi-sirens und Zentralsirens; dürfte es nicht im Zuge dieser Zeit liegen, unsere Bischöfe unter einen schweizerischen Erzbischof zu vereinigen?

Papst Pius IX. hat für die zeitge-mäße Herstellung und Erneuerung der kirchlichen Organisation in mehreren Ländern Großes gethan; gewiß würde er auch für die Schweiz in dieser Be-ziehung nicht weniger günstig gesinnt sein.

3) Wir haben die Volksmissionen, die uns das Jahr 1865 gebracht, verdankt; wenn aber diese Erneuerungen nachhaltig wirken sollen, so müssen die Hirten selbst der Herde vorangehen: Synoden mit Priester-Exerzitien sind noth-wendig. Das Bisthum Lausanne und Genf besitz seit Jahren in dieser Be-ziehung herrliche Einrichtungen; sollte nicht in den übrigen Diözesen Aehnliches mög-lich sein?

Zwar ertönt hier die Einwendung: „Ja! das wäre sehr gut, aber die Re-gierungen würden es verhindern.“ Wir aber fragen: Sind denn im Bis-thum Lausanne und Genf keine Regie-rungen? Und was die Bischöfe von Lausanne und Genf unter den Regierun-gen von Bern, Freiburg, Neuenburg, Waadt und Genf einrichten konnten, sollte dies in andern Kantonen nicht auch er-reichbar sein? Ueberhaupt hat die neuere Erfahrung gelehrt, daß dormalen in meh-rern Kantonen der Einwurf „die Regie-rungen verhindern es“ nicht mehr ganz stichhaltig ist, indem die Staatsbüreau-kratie sich mehr und mehr überlebt und einer freisinnigen Anschauung Platz ge-macht hat. Wir fragen, welche Regie-rung der Schweiz würde wohl Anno 1866 die katholischen Geistlichen eines Kantons verhindern, zusammenzutreten und während

einigen Tagen geistliche Exerzitten zu halten? Nach den gegenwärtigen Bundes-Bestimmungen über Gewissens- und Religionsfreiheit und das Vereinsrecht könnte eine Kantons-Regierung dieß sogar nicht verhindern, selbst wenn sie so ungeschickt wäre, es verhindern zu wollen.

Wenn der Rückblick in das verflossene Jahr uns somit zwei köstliche Thatfachen vorgeführt hat, so weist uns der Vorblick in die Zukunft auf drei Punkte, deren Erfüllung, nach unserer Ansicht, zu den schönsten Gaben des Neujahrs gehören würden.

Neue aargauische Theologie.

(Mitgetheilt.)

I.

Dogmatik.

Diese Theologie findet sich in dem Buche, welches 1862 zu Aarau in zweiter Auflage bei Eduard Albrecht (Seiten 290) erschienen ist und folgenden Titel führt: „Die Verkündung gemischter Ehen und das hoheitliche Placet im Kanton Aargau. Vermehrte Ausgabe der Denkschrift an die hohen Diözesanstände des Bisthums Basel.“

Von wem oder in wessen Auftrag die Druckschrift verfaßt worden, ist nicht angegeben. Der Herr Verfasser ist also ein Anonymus, dürfte aber leicht zu errathen sein. Er hatte sich zur Aufgabe gesetzt, das Benehmen der hohen Regierung im bekannten Mischehenkonflikt mit dem Hochwürdigsten Bischof und das hoheitliche Placet im Kanton Aargau zu rechtfertigen. Dieser Arbeit glaubte er sich wohl um so mehr unterziehen zu müssen, als er das Bewußtsein in sich trug, selbst eine „magna pars“ von dem gewesen zu sein, was er verteidiget; und so sollte die Rechtfertigung der Sache zugleich auch eine Selbstrechtfertigung sein.

Weil uns die Schrift erst jetzt in die Hände gekommen, so können wir auch erst jetzt darüber referiren; und weil gegenwärtig nicht bloß Denk-, sondern auch Sprech- und Schreibfreiheit herrscht, so wollen wir uns das auch etwas zu Nutzen machen und erlauben uns daher nicht bloß zu referiren, sondern auch zu kriti-

siren, und dieß um so freimüthiger, als unser neue Theolog auch keck und ungenirt auftritt. Können wir ihn nicht belehren, so soll er doch Andere nicht irreführen.

Wir bemerken gleich anfangs: Wenn die katholische Kirche überhaupt und insbesondere auch dem Staate oder vielmehr den weltlichen Regierungen gegenüber nicht mehr Rechte, nicht mehr Gewalt besäße, als ihr hier eingeräumt worden, der Kanton Aargau hätte nie eine katholische Kirche gesehen, sie wäre schon lange, bevor er das Tageslicht erblickt, an der Auszerrung gestorben und er hätte somit nie nur Gelegenheit gehabt, mit ihr in Konflikt zu gerathen. Ihr Recht, wird Seite 66 behauptet, erstrecke sich nur auf das Dogma und den wesentlichen Gottesdienst. Was aber Dogma sei und was zum Wesen des Gottesdienstes gehöre, das bestimmt natürlich der Staat. Und damit wir uns dießfalls vollkommen beruhigen, gibt uns der Staatstheolog sogleich von seiner Dogmatik ein Exempel an der Ehe.

Er lehrt:

1. Die Ehe ist älter als das Christenthum; sie ist ein bürgerlicher Vertrag. Die Kirche kann sie daher von sich aus nicht als rechtskräftig begründen, wohl aber heiligen.

2. Die Ehe blieb noch lange nach der Erscheinung des Christenthums ein Civilvertrag. Erst seit dem 11ten Jahrhundert, von Gregor VII. an, erklärte die Kirche die Ehe als ein Sakrament und machte sie zum Gegenstand ihrer eigenen, fast ausschließlichen Gesetzgebung.

3. Der Vertrag der Ehe geht dem Sakrament der Ehe voraus und ist vom Staat wie alles übrige Privatrecht zu ordnen.

4. Deßhalb hat selbst Pius VII. im Concordat mit Napoleon (1801) die zivile Eingehung der Ehe vor der kirchlichen gutgeheißen, oder vielmehr diese erst nach jener gestattet, wie Art. 54 des Konkordats besage.

So Seite 67—71.

Daß diese Lehre von der Ehe neu sei, weiß jeder, der die alte kennt. Ob sie aber auch wahr sei, ist eine andere Frage; und da meinen wir — mit Miß-

ten. Unsere Meinung stützt sich auf nachstehende Reflexionen:

Ad. 1. Allerdings ist die Ehe älter als das Christenthum; sie ist aber auch älter als das Staatsthum. Es gab Ehen, lange bevor der Staat existirte. Das erste Menschenpaar lebte in der Ehe und ihre Abkömmlinge traten in die Ehe, es gab noch lange kein Staat, der sie durch seine Gesetzgebung ordnete; aus der Ehe ging die Familie, und aus den Familien ging der Staat hervor. Hätte man mit Eheverträgen zuwarten müssen, bis der Staat gekommen, sie zu reguliren, es gäbe bis zur Stunde noch keine Ehen. Will man deßhalb der Kirche die Berechtigung abprechen, die Ehe durch Gesetze zu ordnen, so fällt diese Berechtigung aus demselben Grunde auch für den Staat weg. Sie soll ein bürgerlicher Vertrag sein. Das ist sie nicht, schon deßwegen, weil sie vor dem Bürgerthum war. Sie ist ein natürlicher und kein bürgerlicher Vertrag. Dann, und das ist der eigentliche Grund unserer Verneinung, sind ein bürgerlicher Vertrag und ein Ehevertrag wesentlich von einander verschieden. Dort werden Rechte und Pflichten in Beziehung auf Sachen gegenseitig abgetreten und übernommen; hier sind es Personen, die sich einander abtreten und übernehmen. Dort entäußern Rechtssubjekte einzelne Rechte an einander, hier übergeben sich die Rechtssubjekte selbst einander. Dort sind einzelne Rechte Objekte des Vertrages, hier sind es die Rechtssubjekte selbst. Wenn dort schon volle Freiheit herrschen muß, so hier noch viel mehr. Niemand darf einen Andern zwingen, zu heirathen; auch in Bezug auf die Wahl der Person darf kein Zwang stattfinden. Es handelt sich da um ein natürliches, und nicht um ein Gesellschaftsrecht, um ein angebornes, unveräußerliches Menschenrecht, das keiner äußern Beschränkung unterworfen ist. Darum hat der Staat hier keine Berechtigung. Das ist eine Angelegenheit, die dem freien Willen der Menschen ganz und gar anheim gestellt ist. Da aber der menschliche Wille überhaupt am göttlichen Willen seinen Regulator hat, und dieser wegen der Wichtigkeit der Sache sich in seiner Offenbarung darüber aus-

gesprochen, die Kirche eben die Trägerin und Auslegerin der Offenbarung ist, so folgt daraus ihre Berechtigung an Gottes statt, den daherigen Willensgebrauch des Menschen maßgebend zu ordnen.

Ob der Mensch einen Ehevertrag eingehen wolle, ist Sache seines Willens, wie er ihn eingehe — seines Gewissens, und wie er ihn gültig eingehe — der Kirche. Hingegen hat der Staat auch Wirkungen, die bürgerlicher Natur sind, und diese zu reguliren, fällt in den Ressort des Staates. Der hl. Vater drückte sich dießfalls in seinem Schreiben vom 19. September 1852 an den König von Sardinien in folgender Weise aus: „Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirchengewalt die Ehe selbst unter Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen, und von dieser Thatsache, die sie nicht sehen kann, ausgehend, die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln.“

A. d. 2. Die Ehe soll noch lange nach der Erscheinung des Christenthums ein Civilvertrag gewesen sein. — Daß sie dieses nie war, haben wir oben gezeigt oder bewiesen. Erst vom 11. Jahrhundert an habe die Kirche sie als ein Sakrament erklärt.

So lehrt der Kirchenrath von Arau. Hingegen lehrt der von Trient: „Wer sagt, die Ehe sei nicht wahrhaft und eigentlich eines von den sieben Sakramenten des Neuen Bundes und von Christus dem Herrn eingefest und verleihe keine Gnade, der sei im Banne.“ Can. 1, Sitzg. 24. Also von Christus und nicht erst von Gregor VII. her datire sich das Sakrament der Ehe, wird hier behauptet. Welcher Kirchenrath hat wohl recht? Ich bin der Ansicht — der letztere. Jeder katholische Christ weiß, daß die Kirche kein Sakrament einsetzen oder heilige Handlungen, die es von Anfang nicht waren, im Verlaufe der Zeit zu Sakramenten erheben oder erklären kann.

Eine heilige Handlung, welche auf die Würde eines Sakraments Anspruch machen will, muß ihren Ursprung, ihre Einsetzung von Christus herleiten, mithin

so alt als das Christenthum — als die Kirche selbst sein. Und so alt ist das Sakrament der Ehe.

Auch hat sich die Kirche von Anfang an berechtigt geglaubt, Vorschriften über die Ehe zu erlassen. Solche gaben schon die Apostel Petrus und Paulus, dann die Väter, unter denen besonders Ignatius, Polycarp, Irenäus, Clemens Alex., Ambrosius, Hieronymus und Augustin zu nennen sind. Darauf folgen allenthalben Concilienbeschlüsse. Wir haben auch die Concilien von Arles und Mainz 813 nachgesehen und nichts gefunden, was unsere Staatstheologen berechtigt, zu sagen: „Sie haben die landesherrliche Verfügungsgewalt über Ehesachen förmlich anerkannt.“ Karl d. G. wünschte, daß an fünf Orten — zu Rheims, Tours, Arles, Chalons u. Mainz zur Verbesserung der Kirchenzucht Concilien gehalten würden. „Ihre Anordnungen sollten ihm dann zugestellt werden, um die wichtigsten Punkte daraus zu nehmen und als Staatsgesetze zu erklären.“ Binterim, deutsche Concilien, II. Bd., S. 338. So that er auch, nachdem die Concilien gehalten waren. „Er hob aus denselben mehrere Punkte, welche in das Polizeiwesen einschlugen, und daher der kaiserlichen Sanction bedurften, heraus und erließ ein Capitulare, wodurch die Concilienverordnungen zugleich als Staatsgesetze angenommen und bekannt gemacht wurden.“ A. a. O. S. 342. In den Concilienbeschlüssen selbst, deren das Concil von Mainz 56 aufzählt, kommt auch kein Wort vor, worauf sich obige Behauptung stützen könnte. Uebrigens glauben wir die Versicherung geben zu dürfen, daß, sobald unsere Regenten und Staatsmänner die Religiosität Karls d. Gr. besitzen und seine Gesinnung gegen die Kirche an den Tag legen, diese kein Bedenken tragen werde, alle ihre Verordnungen ihnen nicht bloß zur Einsicht, sondern selbst zur Genehmigung zu unterbreiten, weil sie alsdann dieser letztern gewiß ist.

Die Ehegeschichte des Königs Lothar II., welche in die Mitte des 9. Jahrhunderts fällt, spricht auch nicht dafür, daß die Kirche damals das Eherecht noch den Landesherrn überlassen und

erst später, von Gregor VII. an, die Ehegesetzgebung für sich in Anspruch genommen.

A. d. 3. Hier wird behauptet, der Vertrag der Ehe gehe dem Sakrament der Ehe voraus u. — Diese Behauptung ist nicht geradezu neu, aber dennoch der Kirchenlehre widersprechend. Die Kirche lehrt: In der Ehe sind Vertrag und Sakrament unzertrennlich. So hat sie sich mehr als einmal, unter andeem auch durch Pius IX. in dessen Allocution vom 27. September 1852 ausgesprochen. Wer hat recht? Auch hier leuchtet uns die alte katholische Dogmatik besser ein, als die neue aargauische. Wenn man das Wesen und die Natur der christlichen Ehe in's Auge faßt, so muß man sagen: Beides ist da zugleich — Vertrag und Sakrament, weil beides eines und dasselbe ist und nur für die Reflexion zwei verschiedene oder unterschiedene Seiten darbietet. Hier ist der Vertrag — Sakrament und das Sakrament — Vertrag. Es gibt darum im Christenthum keine Ehe, die nicht zugleich Sakrament ist; eine geschlechtliche Verbindung ohne Sakrament ist keine Ehe — sie ist ein Concubinat. So sehen auch alle katholischen Kirchenrechtslehrer die Sache an. Wir wollen nur einen von ihnen — Hrn. Schulte in Prag anführen. Er sagt in seinem Kirchenrecht S. 339: „Es ist unmöglich und dem Recht völlig widersprechend, in der Ehe eine Scheidung zwischen Ehevertrag und Sakrament anzunehmen, letzteres für ein bloßes Accessorium zu jenem zu erklären, gültige Eheverträge ohne sakramentalen Charakter zuzulassen, oder überhaupt die Ehe als ein Vertragsverhältniß im Sinne des Privatrechts aufzufassen.“

A. d. 4. Pius VII. soll auch in seinem Concordat mit Napoleon I. 1801 die civile Eingehung der Ehe gestattet und gutgeheißen haben.

Die Stelle unseres Theologen lautet also: „Das Concordat zwischen Napoleon und Papst Pius VII. vom Jahre 1801 besagt nämlich im Art. 54: „Die Pfarrer werden die Einsegnung der Ehe nur denen ertheilen, welche sich ausweisen, daß sie die Ehe in der gehörigen Form vor dem Beamten des Civilstandes

abgeschlossen haben.“ Hier ist ein kleines Versehen unterlaufen. Der citirte Artikel 54 findet sich nämlich nicht im Concordat (dieses hat im Ganzen nur 17 Artikel), sondern in den organischen Artikeln, welche Napoleon einseitig aufgestellt hatte und mit dem Concordat publiciziren ließ (Walter, *Fontes juris ecclesiastici*. Bonnæ 1862, p. 187—204), welche aber Pius VII. den 24. Mai 1802 als dem Concordat, der Ausübung der katholischen Religion und selbst ihren Lehren entgegen, im Conflorium feierlich verworfen. (Winkler, *R.-Recht*, S. 37.)

Der Unterschied zwischen approbiren und reprobiren ist freilich nicht groß — angesehen die Worte, hingegen angesehen deren Bedeutung ist er beträchtlich und gerade so groß als zwischen annehmen und verwerfen. Wollte man Zweifel anheben, ob der genannte Artikel auch verworfen worden, so ist zu wissen, daß der Papst bei ihrer Verwerfung keinen, also auch den Artikel 54 nicht ausgenommen. Und daß die Kirche seither ihre Ansicht hierin nicht geändert, ergibt sich daraus, daß sie allenthalben Alle, welche die Ehe nur civiliter eingehen, als Excommunicirte betrachtet und behandelt, indem sie ihnen die Sacramente und das kirchliche Begräbniß verweigert. Und daß auch Pius IX. dießfalls denkt und lehrt, wie Pius VII., ersehen wir aus seiner Encyklika vom 8. Dez. 1864. Dort ist der Satz: „Kraft eines bloßen bürgerlichen Vertrages kann unter Christen eine wahre Ehe bestehen“ ausdrücklich als Irrthum verdammt. Aber wie wagen wir es, uns auf diese Encyklika zu berufen? Wurde ja doch der letztjährige bischöfliche Hirtenbrief, der die Verwegenheit hatte, sie nur zu nennen, von den Herren Margau's abgewiesen, indem die hohe Regierung (wie auch die von Thurgau) meint, hier gelte es: *Videant Consules ne respublica detrimentum capiat!* In dessen haben wir nicht gehört, daß seither andere Staaten, welche das *jus cavendi* am erwähnten Brief nicht geübt, zu Grunde gegangen oder auch nur irgend einen Schaden genommen, noch daß Margau jetzt besonders florirt und prosperirt. Wir möchten den Staatsmännern zu be-

denken geben, welche Grundsätze dem gemeinen Wesen gefährlicher seien, die, welche der Papst hier bekennet, oder die, welche die zu Rüttlich stattgehabte Studentenversammlung jüngsthin kundgegeben, in denen nicht bloß alle göttliche und menschliche Auctorität gekügnat, sondern verhöhnt wird, und wornach unter den Menschen keine Ordnung mehr möglich, kein Recht mehr anerkannt, kein Eigenthum mehr geschützt und kein Leben mehr sicher wäre, wornach mithin alle und jede Güter, welche der Staat zu garantiren übernommen, und welche das bürgerliche Wohl der Menschen bedingen und begründen, preisgegeben, die Staatszwecke sonach gänzlich vereitelt sein würden. Und jene Grundsätze hat man confisziert, diesen läßt man freien Lauf. Ist das Stupidität oder Feigheit, oder Schlechtigkeit, oder alles mit einander? Wer noch Augen hat, zu sehen, der sehe und erkenne von diesen jungen Jakobinern die Früchte einer von der Kirche getrennten und deßhalb gottentfremdeten Schule.

Aus diesem Lehrexempel kann man so gänzlich entnehmen, was die Dogmatik für ein Schicksal erfahren und bald haben müßte, wenn sie von der Kirche an den Staat und die Staatstheologen überginge. Doch nicht bloß Entstellung oder Beseitigung einzelner Dogma stünde zu fürchten; wir wären über Nacht um die ganze Dogmatik. Natürlich! Wie könnte ein unkatholischer, geschweige unchristlicher Staat (denn das ist er bereits geworden) katholische Dogmatik lehren? Davon überzeugt uns auch die letzte Bundesversammlung. Sie wurde nämlich auch mit der *histoire scandaleuse* Myniker's behelligt, und da wurden die Geister vieler offenbar. Herr Bundesrath Dubz. B. äußerte sich, Myniker sei im Recht gewesen, denn er habe nichts anderes vorgebracht, als was heutzutage von den Lehrstühlen der Universitäten herab überall mit Ostentation verkündet werde. Und Hr. Kappeler, Präsident des eigensässigen Schulrathes, bemerkte, Myniker habe nur gesagt, was jeder vernünftige Mensch gegenwärtig sage und sagen müsse. Nun, was hatte denn der große Philosoph und Theologe in seinem Werke „die Garantien des allgemeinen Wohles“ vorgetragen,

das den genannten und andern Tagherren so sehr gemundet? Wir können nicht Alles anführen und geben daher nur eine feiner klassischer Stellen. Sie lautet: „Teufel und Hölle, wenn es solche gibt, können nicht teuflischer und höllischer gegen die Menschheit verfahren, als es die Päpste und die päpstlich-katholische Kirche im Namen der christlichen Religion gethan haben.“ S. 13.

Und was, wenn die Dogmatik beseitigt wäre, dem auf sie gebauten Gottesdienste für ein Schicksal drohte, braucht man nicht erst zu rathen, es ist schon errathen. Weg, hieße es, mit solchem Firlißanz, die Göttin der Vernunft auf den Altar! Und so würde widerkehren, was Frankreich schon einmal gesehen, nachdem es Gott und Glauben abgeschafft.

(Fortsetzung folgt.)

Wittschrift,

des Hochw. Bischöf. Commissarius und der vier Kapitelortstände des Kantons Luzern, betreffend das Frauenkloster Rathhausen, an den Luzernischen Großen Rath.

(Witgetheilt.)

Diese Wittschrift, welche die Hochw. Hrn. Dekane an den Lit. Großen Rath in Luzern für Wiedereinsetzung der im Exil lebenden Klosterfrauen in Rathhausen einreichte, wurde wie bekannt abgewiesen. Da dieselbe zu wiederholten Malen und zwar auf sehr gemeine Weise angefeindet wurde, so lassen wir selbe, wenn auch etwas spät, hier wörtlich folgen:

Lit.

Die ehrw. Klosterfrauen von Rathhausen haben sich von Schwyz aus schon wiederholt — das letzte Mal unterm 20. August dieses Jahres mit der ehrerbietigen Bitte an Hochsie gewendet, ihnen zu gestatten, wieder in ihr altes Kloster Rathhausen, das sie im Jahr 1848 haben verlassen müssen, zurückkehren zu dürfen. Auch hat unser Hochw. Bischof den 5. September 1865 ein dahin bezügliches Fürwort für sie beim hohen Regierungsrath eingelegt. Indem wir uns an daselbe anschließen, wagen wir es in der gleichen Angelegenheit vor Hochsie hinzutreten. Wenn die Gründe des Rechts der Freiheit und der Humanität, welche

die Frauen anrufen, nicht gewichtig genug sein sollten, ihnen Erhörung zu verschaffen, so dürfte vielleicht ihre Bereitwilligkeit, sich für einen gemeinnützigen Zweck zu bethätigen, das Bünglein der Bage zu ihren Gunsten neigen machen. Auf diesfalls gestellte Anfrage hat, wie aus der Beilage zu ersehen, die gnädige Frau sammt Convent erklärt, sie seien bereit, in Rathhausen entweder arme Waisenkinder zu pflegen oder ein Töchterbildungsinstitut zu führen. Das könnten sie aber, wie sie mit Recht bemerken, freilich nur dann, wenn ihnen die Aufnahme von Novizen gestattet würde; denn in diesen müßten sie sich die geeigneten Kräfte hierfür nachziehen, auch müßte ihren ökonomischen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Es kann Niemanden weniger als Hochihnen entgehen, welche große Anforderungen unsere Zeit an das Armen- und Erziehungswesen stellt. Wer darum hier arbeiten kann und will, den stoße man nicht zurück, man heiße ihn vielmehr freundlich willkommen, so auch die ehrw. Bittstellerinnen. Laßt sie daher wieder nach Rathhausen zurück — nach Rathhausen, nach dem sie ein fortwährendes Heimweh plagt und welches ihnen so lieb, theuer und heilig geworden, daß sie, wie sie sagen, ohne es „weder ruhig leben, noch ruhig sterben können.“

Ihre gemeinnützige Gesinnung und ihre Thränen haben uns hauptsächlich bewogen, mit ihnen zu bitten und zu stehen, Hochsie möchten das hochherzige Wort zu ihnen sprechen: „Nun so kommt wieder heim und geht nach Rathhausen.“ Sie würden mit diesem Worte den siebzehn armen Frauen, die bereits siebzehn Jahre wie im Exil gelebt, die größte Freude bereiten, ihre Verwandten und Freunde vollständig ausöhnen und dem Kanton Ehre machen. Der paritätische Aargau hat es über sich gebracht, seine aufgehobenen Frauenklöster schon nach wenigen Jahren wieder einzusetzen. Sollte Luzern — das ganz katholische — weniger gerechtigkeitsliebend, weniger großmüthig sein? Wir glauben es nicht und hoffen darum väterliche Erhörung.

In dieser Hoffnung haben wir die Ehre, Sie, hochgeachteter Herr Präsident! Hochgeachtete Herren Großräthe! unserer voll-

kommensten Hochachtung und Ergebenheit zu versichern.

Luzern, den 13. November 1865.

J. Winkler, bischöfl. Commissar.

M. Mickenbach, Dekan.

Jakob Buck, Dekan.

Jos. Sigrift, Dekan.

Jod. Häfliger, Dekan.

Das Lehrschwesternverbot in St. Gallen.

(Mitgetheilt.)

Die Lehrschwesternfrage ist entschieden, der Krieg gegen die Katholiken erklärt; die Rechte der Kirche zertreten; die Lehrfreiheit Freiheit des Bösen; die Sophistik ist schamlos aufgetreten; was die Logen berathen, ist den Katholiken aufgezwängt.

Die Regierung nämlich hat in ihrer Mehrheit den Katholiken folgende Artikel als Neujahrs Geschenk gegeben:

Art. 5. Die Trennung einer Schule nach Geschlechtern ist unter Genehmigung des Erziehungsrathes gestattet. Getrennte Mädchenschulen können von Lehrerinnen versehen werden. Einer Lehrerin dürfen gleichzeitig in einer vollkursigen Schule nicht mehr als 60 Mädchen übergeben werden. Eine größere Anzahl bedingt die Anstellung einer zweiten Lehrerin.

Art. 40. Lehrerinnen, die an Mädchenschulen angestellt zu werden wünschen, müssen ebenfalls im Besitze eines durch den Erziehungsrath ausgestellten Wahlfähigkeitszeugnisses sein. Ihre Anstellung und Entlassung hat in gleicher Weise zu geschehen, wie bei den Primarlehrern. Ordenspersonen dürfen als Lehrerinnen nur angestellt werden wenn sie einem der im Kanton St. Gallen bestehenden Klöster angehören.

So lautet der Ukas, so hat die Regierung beschlossen, obgleich nur der Große Rath in dieser Sache hätte entscheiden können. Lehrschwestern dürfen angestellt werden, aber sie müssen einem bestehenden Kloster im Kanton angehören. Also sind die Lehrschwestern für die Schule geeignet. Nun aber macht sie entweder nur der Kanton St. Gallen als solcher geeignet oder nicht; wollt ihr den ersten Fall, warum habt ihr sie bis anhin ge-

duldet, ihr Helden der Erziehung? Können sie aber auch anderswo gedeihen, warum schließt ihr, Männer der Bildung und des Fortschrittes, auswärtige Lehrkräfte aus? Warum erklärt ihr fremde Lehrschwestern für tüchtig, während ihr sie nicht zulassen wollet.

Wer im Ausland Freimaurer, bleibt auch in St. Gallen Bruder; wer im Ausland Nationalist, bleibt auch bei uns ohne Verstand; wer im Ausland ohne Kirche und ohne Christus, lehrt auch hier ohne Kirche und ohne Christus. Daher sah unsere Zeit, wie Haller nachweist (Freimaurerei in der Schweiz, S. 98.), daß fremde sittenlose Vagabunden, politische Flüchtlinge, Mitglieder des jungen Deutschlands in katholischen Lehranstalten angestellt wurden. So hat es die Freimaurerei theils als Radikalismus, theils im Bunde mit dem Radikalismus bis auf heute getrieben. Warum sollen also die Lehrschwestern geächtet sein, weil sie nicht im Kanton wohnen? Würden sie auch verstoßen werden, wären sie in der Loge von Zürich gebildet worden? Mit offenen Armen würde man sie empfangen, wenn sie im temple unique zu Genf beteten. So reiht sich an den theoretischen Unsinn die praktische Sophistik.

Lehrerinnen dürfen angestellt werden. Welche? Ohne Unterschied. Woher? Gleichviel. Komm schöne Maid aus Baden, sei willkommen; komm aus Italien, sei begrüßt; komm aus Schweinfurt, sei glücklich; komm aus Abdera, wenn du auch etwas närrisch, wird's nur besser gehen. Jedes Weib, welches einen Wahlfähigkeitsakt hat, kann angestellt werden, aber keine Lehrschwester, welche keinem St. Gallischen Kloster angehört. Warum? Beide tragen Röcke; beide kommen in den Kanton, Warum? O Logik der Aufklärung!

Ha! Radikalismus! du eilst nach Italien, wenn die Brüder losgeschlagen, du streitest in Madrid, wenn die Logen sich erheben, du plünderst in Paris, wenn die Ohnehosen — allüberall bist du, warum willst du denn die Zusammengehörigkeit der Katholiken verhindern?

Ordenspersonen, wenn sie einem im Kanton bestehenden Kloster angehören! Bestehenden! Also in keinem zu

gründenden? Würde etwa die Gründung, als solche, die Lehrschwestern untauglich machen? Dann hat auch die Gründung der neuen Kantonschule Professoren und Schüler bligdumm machen müssen. Warum also? Weil die Lehrschwestern mit den bestehenden Klöstern unvereinbar; kein bestehendes Kloster kann sich in ein solches Unternehmen einlassen, ohne sein Todesurtheil selbst zu unterschreiben. Warum? So sind die Lehrschwestern eine Unmöglichkeit; denn fremde darf man nicht haben und eigene sind nicht zu finden. Warum habt ihr nicht den Muth, offen zu sagen: „Die Lehrschwestern sind verboten?“ Glaubt ihr, Niemand verstehe eure Sophistik? Lebt ihr allein im Jahrhundert des Lichtes?

Warum die Sophistik? Ihr wollt den Angriff gegen die Kirche verdecken, den Schlag gegen die Katholiken im Dunkel der Sophistik verbergen. Ihr Jungfrauen radikal en habt geföhlt, wie niederträchtig ein offenes Verbot, wie brandmarkend für euch. Warum predigt ihr vollkommene Freiheit der Bewegung und Entwicklung? Wem gilt diese Freiheit? Nur dem Irrthum? der Lüge? der Sünde?

Wollt ihr so die Bundesverfassung revidiren? Entweder haltet ihr die Katholiken für zu dumm, um eure Sophistik zu verstehen oder aber nicht. Im ersten Falle seid ihr ungerecht; im zweiten scham . . .

Aber wenn ihr einmal so frech die Rechte der Katholiken verhöhnt, warum sollen wir euch helfen? Warum zahlen? Versteht ihr den Frieden so? Glaubt ihr machen zu können, was ihr wollet, wenn einige konservative Männer im Erziehungsrathe sitzen und zusehen müssen?

Warum fürchtet ihr euch vor einigen Jungfrauen aus dem Kanton Zug? Habt ihr nicht Bataillone? Kanonen? Kadetten? Strahlt nicht euer Licht wie die Sonne unter den kleinern Gestirnen? Oder würden die Böglinge der katholischen Kantonschule keine Frauen erhalten? Ist es nicht recht, wenn die Mädchen religiös und gottesfürchtig erzogen werden? Heraus mit der Sprache; der Ukas ist vorhanden, die Erklärung fehlt noch: seid aufrichtig, damit ihr wenigstens

so Achtung findet. Saget, dies sei der Anfang vom Ende, euere Absichten gehen weiter, es sei noch viel Zerförbares vorhanden, das Beispiel der Brüder in Italien wirke zauberisch über die Alpen. Wir sind auf Alles gefaßt; denn wir kennen die Logik der Thatsachen; wir sind auf Alles bereitet; denn wir wissen, daß Freimaurerthum und Radikalismus nicht ruhen, bis wenn möglich, die letzte Verbindung zwischen Himmel und Erde zerstört ist.

Wie Dr. Carl Haas in Augsburg die zwei Confessionen vereinigen will.

(Mitgetheilt.)

Es ist ein großes Werk, durch den Gotthard hindurch ein Loch zu machen, so daß Schweizer und Italiener sich die Hand reichen, und wenn man nur von einer Seite operiren wollte, so wäre ein Erfolg gar nicht abzusehen; wenn man hingegen von zwei Seiten einen Käs oder ein Brod anschneidet, so ist man doch bald beieinander und so wenn von unserer Seite und ab Seite Italiens der Gotthard angegriffen wird und angebohrt, so läßt es sich doch denken, daß man nicht bloß einst, sondern einmal schneller zu einander komme. Ist es nicht auch so mit der Vereinigung der zwei Confessionen? Wenn von beiden Seiten man sich die Hand reicht, von beiden Seiten man sich entgegenkommt, so wäre eine Verständigung nicht bloß leichter, sondern auch schneller. Das ist es nun eben, was der wohl- und gutgesinnte Dr. K. Haas in Augsburg in seinem interessanten Schriftchen „erste Liebe und letzter Versuch“ anstrebt. Es lohnt sich der Mühe, die kleine, aber gehaltvolle Schrift sich anzuschaffen, denn im Haas sind eigentlich beide Confessionen schon enthalten, da er früher protestantischer Pfarrer gewesen, jetzt aber ein ernster und doch milder Katholik ist. Jede Buchhandlung kann diese Schrift reichen.

Wochen-Chronik.

Solothurn. Der im „Landboten“ Nr. 157 vom 30. Dez. abhin als junger bayrischer Geistlicher bezeichnete Bettler, ist kein Geistlicher, sondern ein

verfehlter Student der Theologie, der noch gar keine Weihen empfangen hatte.

Luzern. Der „Eidgenosse“ von Luzern, indem er den verfassungswidrigen Ausschluß der Geistlichkeit von der Wählbarkeit in den Nationalrath zu rechtfertigen sucht, wirft sich mit besonderm Gift auf die Jesuiten „die ohne Bedenken und mit der größten Schamlosigkeit die Interessen eines Landes opfern würden, so wie der Finger in Rom winkte,“ d. h. wie der heilige Vater Verrath und Schamlosigkeit geböte. So schimpft in Luzern ein Zeitungsschreiber über den Papst, und Katholiken und katholische Geistliche besolden ihn dafür mit ihren Abonnementen wenn nicht auch mit der Feder. Die abgedroschene Lüge, daß sie jedes Wort zu brechen und Alles für erlaubt halten, sofern es zum Vortheil ihres Ordens dienen sollte, wollen wir übergehen. „Wir können keine Jesuiten in einem freien Lande brauchen, wo verschiedene Religionsbekenntnisse friedlich leben sollen, denn ihre erste Anstrengung geht dahin Andersgläubige auszurotten, zu vertilgen, oder wenigstens zum Lande hinaus zu treiben.“ Die abscheulichen Leute, diese Menschenfresser! — Aber Beweise, Herr Doktor! Beweise! — Sind die nordamerikanischen Freistaaten auch ein freies Land? — Bestehen dort auch verschiedene Religionsbekenntnisse neben einander? — Nun, dort athmen und wirken Jesuiten zu hunderten, und haben mittlerweile, seit vielen Jahren, so viel uns bekannt, mit Ausrottung und Vertilgung der Andersgläubigen noch nicht viel Aufsehens gemacht. Wenn anderswo Landesverräther aus dem Lande getrieben worden, so wird es selbst einem Doktor nicht gelingen, für diesen Act des vollsten Rechts Jesuiten zu behaften. „Uebrigens, so schließen noch weitere Verläumdungen, kennen wir in der Schweiz diese schwarzen Vögel und neun Zehntel des Schweizervolkes würden sich gegen ihre Wiedereinführung erheben.“ Prohibirens, meine Herrn, und lassens dem Volke die Freiheit! — Allein darauf lassen sie's nicht ankommen, sie wissen wohl, daß Lüge nicht Wahrheit ist und daß katholische Volk, das eben die Jesuiten kennt, bald da, bald dort nach

denselben rufen würde, wenn es frei wäre, wenn die Freimaurer, welche die Herrschaft in der Hand haben, ihr geistiges Uebergewicht nicht fürchteten und haßten, daher zur brutalen Gewalt Zuflucht nähmen, um sie vom freien! Boden ferne zu halten!

Bern. Die Königin Isabella von Spanien hat durch ihren Gesandten Quevedo dem Hochw. Herrn Pfarrer Vaud 3000 Fr. an den Bau der katholischen Kirche in Bern überreichen lassen.

St. Gallen. Dieser Tage wurde Bichwyl durch die Ankunft zweier Altarbilder überrascht, welche Herr Kunstmaler Wüger von Steckborn in Rom für die Kirche in Bichwyl gemalt hat. Beide Bilder, die Madonna auf Goldgrund und der hl. Mauritius vor dem Lager der thebäischen Legion im Rhonenthal bei Sitten — sind als sehr gelungen zu betrachten und ganz geeignet, den jungen Künstler in den weiten Kreisen seiner Heimath bekannt zu machen. Sie sind für einige Tage in der hiesigen bischöflichen Kapelle ausgestellt. Selbst der heil. Vater hat bei einem Besuche in St. Maria Maggiore die beiden Bilder gesehen, selbe benediziert und dem Künstler sein Lob gespendet.

Kirchenstaat. Rom. Der Papst empfieng am Neujahrstage die officiellen Glückwünsche der vom General Montebello ihm vorgestellten Franzosen und drückte sein väterliches Wohlwollen und seine Dankbarkeit gegen die französische Armee in Rom aus. Er sagte: Dieses Jahr müsse er diese seine Dankbarkeit ganz besonders aussprechen, weil es vielleicht das letzte Mal sei, wo er sie feierlich segne. „Nach Eurem Abgang werden vielleicht die Feinde der Kirche und des heiligen Stuhls nach Rom kommen. Ich werde nach dem Beispiel Christi, im Garten beten für die französische Armee, für die kaiserliche Familie, für ganz Frankreich und selbst für das arme, von so vielen Leiden niedergebeugte Italien.“

— Zum Patriarch von Konstantinopel ist vom Papst Monsignore Antici gewählt worden; derselbe wird wie sein Vorgänger in Rom residiren.

Italien. Mit bemerkenswerther Leichtfertigkeit über unmoralische Zustände und

Mergernisse der Großen, die im Bunde stehen, und eben so großer Feindseligkeit gegen eine Umkehr von den unsittlichen Wegen, gegen die kathol. Kirche, ihr Recht und ihren Einfluß erzählt die Solothurner-Zeitung: Viktor Emanuel hat seine geliebte Freundin, ehemals als Rosine, des Tambourmajors Tochter bekannt, dann mit dem Titel Gräfin von Miraflores beschenkt, durch den Tod verloren. Dieser Verlust soll dem König so nahe gehen, daß man befürchtet, er werde in dieser Stimmung dem Einfluße seiner klerikalen Umgebung mehr als recht ist, zugänglich sein.

— Wir haben unlängst gemeldet, wie man in Neapel beabsichtige, die öffentliche Begleitung des Allerheiligsten, bei Professuren zu unterdrücken; das ist nun durch ein Dekret, unterzeichnet von Syndikus N. Nelli geschehen. Es heißt darinnen: der Klang des Glöckchens, womit das Viaticum begleitet wird und die brennenden Fackeln seien den „Gesunden“ lästig; ja, den sinulich Gesunden, — und den Kranken schädlich (!!), und seien Anlaß zur Unordnung.

„Zu Erwägung,“ heißt es weiter, „des öffentlichen Urtheiles gegen solche Mißbräuche (!), in Erwägung, daß alle Mittel der Ueberredung, die man bis zur Stunde versucht hat, fruchtlos waren — wird verordnet: Es ist bis auf Weiteres das Schellen mit den Glöckchen und das Mittragen der brennenden Fackeln bei der Begleitung des hl. Viaticums untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden alsogleich arretirt und die Glöckchen gespändet werden. Die Nationalgarde, die Stadtwache, nicht minder die kgl. Gendarmen und die Wächter der öffentlichen Sicherheit sind mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. — Der Syndikus N. Nelli.“

Frankreich. Die in Paris bestehende „Stiftung des Katholizismus in Polen“ hatte für die Zeit vom 15. Juli bis 31. Oktober über 40,140 Fr. zu verfügen, welche zur Anschaffung von Büchern für studirende Emigranten, sowie für Unterstützungen an diese, an bedürftige Emigrantenfamilien, an arbeitslose Gesellen, an kranke, verwundete und neu-angekommene Emigranten und für die

aus Wilna geflüchteten Schwestern des Ordens der Visitantinnen verwendet worden sind. Außerdem gelang es dem Verein, mehrere polnische Geistliche in französischen Klöstern unterzubringen. Zur Zeit erhalten 110 studirende Emigranten von ihm Unterstützungen. Seit seinem Bestehen hat der Verein bereits 118,884 Fr. für wohlthätige Zwecke verausgaden können.

Oesterreich. Nach Jerusalem geht auch dies Jahr wieder eine österreichische Pilgerfahrt. Am 5. März Abfahrt von Triest; und Ende April Zurückkunft. Jeder Theilnehmer kann sich nach Absendung von 430 fl. österr. W. an Silb. nebst Angabe seines Tauf- und Beinamens, so wie seines Standes, Charakters und Wohnortes daran betheiligen.

— Zu Fünfkirchen in Ungarn sind am 19. November 2 protestantische Prediger zur katholischen Kirche übergetreten.

Baden. Am 28. Dezember hat eine Versammlung „freier deutscher Katholiken“ im Saale des Prinz Max in Heidelberg unter Leitung des Johannes Ronge stattgefunden. Theilnehmer waren eine Anzahl Aukatholiken aus der Hofe der Bevölkerung, sämmtliche Deutschkatholiken, viele Protestanten und mehrere Juden. Hr. Ronge hat sich die „alkatholische Bewegung“ des Aukpriesters Beck zu Nutze gemacht, und auch dem Blödesten muß es jetzt klar sein, worauf die durch Beck und die „Landesztg.“ vertretene „Bewegung“ in ihren letzten Zeilen hinaus will. Ronge ging in seiner Schmährede so weit, die katholischen Priester der höchsten Unsittlichkeit in den Pfarrhäusern zu bezüchtigen, ihnen sogar Kindsmord vorzuwerfen, die Missionen und die Ohrenbeichte als auf die Verführung von Frauen und Mädchen berechnet dazustellen und dgl. m., was alles durch Ohrenzeugen eidlich und durch Druckschriften erhärtet werden kann. Was soll man dazu sagen, wenn derartige Ausstritte öffentlich in einem Lande vorkommen dürfen, in welchem die katholische Kirche gegen die jene Schmähungen gerichtet sind, durch die Verfassung garantirt ist, während den zwei Drittheile der Bevölkerung

ausmachenden Katholiken-Versammlungen verboten, dieselben auseinander gesprengt, polizeilich überwacht werden?!

England. Die vier Erzbischöfe und alle Bischöfe von Irland mit Ausnahme von zwei haben vorige Woche in Dublin eine Konferenz gehalten, auf welcher wahrscheinlich auch das Schulwesen zur Sprache gekommen ist.

— Der katholische Bischof von Glasgow, Dr. Murdoch, ist gestorben

Vom Büchertisch.

Von Dr. A. Schöppner's Charakterbildern der allgemeinen Geschichte ist uns der dritte Theil in zweiter vermehrter Auflage zugekommen. Derselbe bringt Charakterbilder aus dem Zeitalter 1) der Kirchentrennung, 2) Ludwig XIV., 3) Friedrich des Großen und 4) der Revolution. Der Verfasser gibt seine Schilderungen nach den Meisterwerken der ältern und neuern Geschichtsschreibung und hat in dieser zweiten Ausgabe nicht nur mehrere Artikel nach dem Standpunkt der neuesten Geschichtsforschung umgearbeitet, wie z. B. Calvin, Philipp II., Maria Stuart, Wallenstein, Gustav Adolf, Lill, Richelieu u., sondern auch mehrere neue Artikel zugefügt, wie z. B. Shakespeare, Leibniz, Stollberg u.; Dr. Schöppner's historische Charakterbilder eignen sich zum Gebrauche für die Gebildeten aller Stände, sowie für die Studirenden der höhern Lehranstalten; sie sind belehrend und führen den Leser zum richtigen Verständniß der vergangenen Zeit, aus der unsere Gegenwart hervorquillt. (Schaffhausen Hurter 1865. 776 S. in gr. 8.)

Personal-Chronik.

Ernennungen. [St. Gallen.] Die katholische Kirchgemeinde St. Margrethen wählte am Stephanstag zu ihrem Seelsorger den Hochw. Hrn. Pfarrer Bischoff in Bärshis.

Letzten Dienstag wählte die Pfarrgemeinde Züberwangen den Hochw. Hrn. Pfarrer Kuegg in Bättis mit einer Gehaltszulage von 100 Fr. einstimmig zu ihrem künftigen Seelsorger.

[Solothurn.] Der Hochw. Hr. Bischof hat den Hochw. Hrn. J. Pfluger von Neuendorf, bisherigen Vikar in Pfenthal, zum Pfarrer auf die neu errichtete Pfarrei Wiesen erwähnt.

Ausschreibungen. [Luzern.] Die Kaplaneipfründe in Walters ist zur Wiederbesetzung mit Anmeldung bis 11. Jänner ausgeschrieben.

[Aargau.] Die Pfarrpfründe Auw ist zu definitiver Wiederbesetzung bis zum 20. Jänner ausgeschrieben.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.	
Durch Hochw. Pfarrer Herzog von der Gemeinde Ballwil	Fr. 100. —
Durch Hochw. Stiftspropst Huber Namens des Collegiatstifts Zurzach	30. —
Durch Hochw. Vicar Sigrift Sammlung aus der Pfarrei Triengen, größtentheils der Gemeinde Kulmerau	30. —
Von den Pfarrämtern Neuendorf, Hächlingen und Hängendorf	7. 40
Durch Hochw. Pfr. Gaelle aus der Pfarrei Rohrschach: Kirchenopfer u. ordentliche Beiträge	232. —
Uebertrag laut Nr. 52:	776. 80
	Fr. 1176. 20

III. Missionärfond.

Durch Hochw. Chorherr Professor Schmid in Luzern: Von einer verstorbenen Jungfrau (armen Näherin)	50. —
Uebertrag laut Nr. 51	2788. 60
	Fr. 2838. 60

Der Kassier

B. Bannwart, Spitalpfarrer.

Nach Verlangen:

„Unsern lieben guten Papa in Rom als kleines Neujahrsgeschenk von einem Priester der Diözese Basel“ Fr. 10. —

Ende dieser Woche ist Nr. 4 der Pius-Analen versendet worden.

Ausschreibung.

Die Kirchgemeinde Wengi eröffnet für Erstellung drei neuer Altäre ihrer Pfarrkirche Concurrenz. Bauunternehmer mögen innert Monatsfrist a dato bezügliche Pläne und Kostenberechnung eingeben an das katholische Pfarramt Wengi, St. Thurgau. Wengi, den 28. Dezember 1865.

Für die Hochw. Herren Geistlichen und verehrten Kirchenbehörden!

Beehre mich hiemit den Hochw. Herren Geistlichen und werthen Kirchenbehörden zu geneigter Kenntniß zu bringen, daß ich auf vielfältige Übung und weiterer Ausbildung in Münzchen meinen Beruf als Altarbauer jetzt auf eigene Rechnung ausübe. Empfehle mich daher im Restauriren wie im Anfertigen neuer Altäre, Kanzeln, Orgelgehäuse, Figuren u. unter Garantie geschmackvoller und solider Arbeit.

Wyl, den 21. Dezember 1865.

Klois Hohenstein,
Altarbauer.

Anzeige.

Bei einem Lehrer der deutschen Schweiz können jüngere Knaben aus bessern Familien unter billigen Bedingungen in Pension eintreten. Nähere Auskunft ertheilt der wohl-ehrw. Hr. Pfarrer Weisenbach in Baden. 4

Preisermäßigung!

Um die weiteste Verbreitung des wissenschaftlichen und zugleich praktischen Werkes: **Archiv für katholisches Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und Deutschland.** Im Verein mit vielen Gelehrten in allen Theilen Deutschlands und Oesterreichs herausgegeben von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

besonders unter dem Hochwürdigem Klerus zu ermöglichen, haben wir den ohnehin schon billigen Preis nunmehr auf Fr. 6 für sämmtliche bei uns erschienenen 6 Bände ermäßigt.

Sämmtliche Buchhandlungen sind von uns in den Stand gesetzt, dieses Werk, soweit unser Vorrath reicht, um den angegebenen ermäßigten Preis ohne Portoberechnung zu liefern.

Vereins-Buchhandlung & Buchdruckerei in Innsbruck.

Mainzer Journal.

In der innern und äußern Politik großdeutsch, — für die Bundesreform, aber gegen die Revolution, — in den religiösen und kirchlichen Fragen den Standpunkt des Rechtes für alle Con-fessionen und wahre Parität vertretend, — in der Zoll- und Handelsfrage für die Vereinigung mit Oesterreich, im Conflitte der industriellen Interessen für Schutz und Hebung der deutschen Industrie gegen deren Bedrohung vom Auslande, — werden wir nach Kräften und von den bewährtesten Männern unterstützt für das Gedeihen, die Ehre und die Größe des ganzen großen Vaterlandes, sowie für die Interessen unserer engern Heimath einzustehen fortfahren.

Das Mainzer Journal erscheint in Groß-Folio-Format und wird das einen Bogen starke Hauptblatt täglich, mit Ausnahme der Sonntage und der höchsten Feiertage, das Abendblatt mit den Rheinischen Blättern, ebenfalls täglich ausgegeben. Der Preis dieses Blattes ist halbjährlich Fr. 15. 90.